

Drei Dichotomien als Prädikate des Urteilsbegriffs zur Klärung
des Begriffs der synthetischen apriorischen Urteile nach Kant

Kim Helbig

Inhaltsverzeichnis

- Einleitung

Vorgehen in der vorliegenden Arbeit

Prädikate des Urteilsbegriffs, mit denen gearbeitet wird (drei Dichotomien)

Abschnitt 1: Die Dichotomien 'synthetisch - analytisch' und 'apriorisch - aposteriorisch' in Kants Einleitung der 'Kritik der reinen Vernunft' und ihre Verwendung als Prädikate des Urteilsbegriffs

1.1. Bedeutung der beiden Dichotomien

1.1.1. 'apriorisch-aposteriorisch'

1.1.2. 'analytisch-synthetisch'

1.2. Die Dichotomien als Prädikate von Urteilen: Vier logische Möglichkeiten

1.2.1. das analytische apriorische Urteil

1.2.2. das synthetische aposteriorische Urteil

1.2.3. das analytische aposteriorische Urteil

1.2.4. das synthetische apriorische Urteil

Abschnitt 2: Die Dichotomie 'speziell - allgemein' und ihre Verwendung als Prädikat des Urteilsbegriffs zur Klärung des Begriffs der synthetischen apriorischen Urteile

2.1. Die dritte Dichotomie als 'gradueller' und der sich daraus ergebende Nutzen für ein eventuell besseres Verständnis der ersten beiden Dichotomien verdeutlicht in einer Analogie

2.2. Graduelle Annäherung an die synthetischen apriorischen Urteile von zwei Seiten durch die graduelle Dichotomie 'speziell - allgemein'

2.2.1. Graduelle Annäherung von der Seite der synthetischen aposteriorischen Urteile

2.2.2. Graduelle Annäherung von der Seite der analytischen apriorischen Urteile

- Resümee

- Literatur

Einleitung

Vorgehen in der vorliegenden Arbeit

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in zwei Hauptabschnitte. Im ersten Abschnitt werden anhand der Einleitung Kants Kritik der reinen Vernunft die beiden Dichotomien 'synthetisch - analytisch' und 'apriorisch - aposteriorisch' als Prädikate des Urteilsbegriffs untersucht. Der erste Abschnitt endet in relativer Unklarheit über den Begriff der synthetischen apriorischen Urteile, die im zweiten Abschnitt unter Zuhilfenahme einer dritten Dichotomie behoben werden soll. Bei der dritten Dichotomie handelt es sich um das graduell unterschiedene Begriffspaar 'speziell - allgemein', mit dessen Hilfe die synthetischen apriorischen Urteile als die in doppelter Hinsicht maximal allgemeinen Urteile (und damit als die allgemeinsten Grundsätze der Welt, die letzten Gründe) bezeichnet werden können. Ziel der Arbeit ist es, ein besseres Verständnis davon zu schaffen, worum es sich bei den synthetischen apriorischen Urteilen handelt.

Prädikate des Urteilsbegriffs, mit denen gearbeitet wird (drei Dichotomien)

Alle Prädikate, die in der vorliegenden Arbeit untersucht werden sollen, beziehen sich auf den Begriff des Urteils. Es handelt sich um sechs Prädikate, alle diese sind Teile begrifflicher Gegensatzpaare (Dichotomien). Untersucht werden in dieser Arbeit also drei Dichotomien in ihrer Anwendung als Prädikate des Begriffs 'Urteil'.

In einer Dichotomie sind zwei Begriffe vereinigt, deren gleichzeitige Anwendung als Prädikate zu einem Subjekt eine Kontradiktion erzeugt, die sich also gegenseitig ausschließen. Heißt der eine Begriff innerhalb einer Dichotomie logisch 'a', so ist der andere dessen Negation '~a'. Ein Beispiel für ein dichotomisches Begriffspaar sind die Begriffe 'wahr' und 'falsch'.

Die Dichotomien, mit denen Urteile näher bestimmt werden können, und die in der vorliegenden Arbeit näher betrachtet werden sollen, sind diese:

'apriori - aposteriori',

'analytisch - synthetisch' und

'speziell - allgemein'.

Mithilfe der ersten beiden Dichotomien unterscheidet Kant drei Arten von Urteilen (die logisch

vierte Kombinationsmöglichkeit ist nicht begrifflich-konsistent denkbar). Die Kantsche Unterscheidung der drei Urteilsarten wird im ersten Abschnitt der Arbeit nachvollzogen werden. Im zweiten Abschnitt wird die dritte Dichotomie 'speziell - allgemein' als weiteres Prädikat des Urteilsbegriffs zur Hilfe genommen, um den Zusammenhang zwischen den drei Urteilsarten nach Kant zu verdeutlichen und besonders die Frage zu klären, was unter einem "synthetischen apriorischen Urteil" zu verstehen ist.

Abschnitt 1: Die Dichotomien 'synthetisch - analytisch' und 'apriorisch - aposteriorisch' in Kants Einleitung der 'Kritik der reinen Vernunft' und ihre Verwendung als Prädikate des Urteilsbegriffs

1.1. Bedeutung der beiden Dichotomien

1.1.1. 'apriorisch-aposteriorisch'

Aposteriorische Urteile sind empirische Urteile, sie sind "von der Erfahrung erborgt"¹. Bei aposteriorischen Urteilen ist die Erfahrung die Quelle des Urteils, auf die sich der Verstand in seiner Urteilstätigkeit stützt.

Apriorische Urteile dahingegen sind "von der Erfahrung unabhängig" fällbar. Sie sind "vor sich selbst klar und gewiß"². Worauf sich apriorische Urteile stützen können, wenn nicht auf die Erfahrung, wird im Abschnitt 1.2.1. dieser Hausarbeit noch geklärt.

1.1.2. 'analytisch-synthetisch'

In Urteilen wird das "Verhältnis eines Subjekts zu einem Prädikat"³ gedacht. Urteilen heißt also Prädizieren (einem Subjekt ein Prädikat zuweisen, Subjekt mit Prädikat verbinden und damit das Verhältnis zwischen Beiden bestimmen). Hieraus folgt Kants Definition der Begriffe 'analytisch' und 'synthetisch', mit der im Weiteren gearbeitet wird: Das Verhältnis zwischen Subjekt und Prädikat ist

"auf zweierlei Art möglich. Entweder das Prädikat B gehöret zum Subjekt A als etwas, was in diesem Begriffe A (versteckter Weise) enthalten ist; oder B liegt ganz außer dem Begriffe A, ob es zwar mit demselben in Verknüpfung steht. Im ersten Fall nenne ich das Urteil analytisch, im anderen synthetisch."⁴

1 Kant, Immanuel: Kritik der reinen Vernunft, Königsberg 1798; A2

2 ebd.

3 Kant, KdrV; A6

4 ebd.

1.2. Die Dichotomien als Prädikate von Urteilen: Vier logische Möglichkeiten von Urteilen

Mit den beiden Dichotomien, mit denen Kant arbeitet, um mit ihnen Urteile zu präzisieren, ergibt sich für alle möglichen Urteile ausführlich der Satz: Jedes Urteil ist sowohl entweder apriorisch und nicht-aposteriorisch oder aposteriorisch und nicht-apriorisch als auch entweder synthetisch und nicht-analytisch oder analytisch und nicht-synthetisch.

Hieraus wiederum ergeben sich die vier logischen Möglichkeiten verschiedener Urteilsarten, nämlich:

- das synthetische apriorische Urteil
- das synthetische aposteriorische Urteil
- das analytische apriorische Urteil
- das analytische aposteriorische Urteil

Auf jedes der Vieren wird im Folgenden abschnittsweise näher eingegangen. Aus methodischen Gründen wird hierbei die Reihenfolge, in der die Urteile oben zur Übersicht aufgelistet sind, verändert.

1.2.1. das analytische apriorische Urteil

In Abschnitt 1.1.1. blieb die Frage offen, was es ist, worauf sich die apriorischen Urteile stützen können, da es nicht die Erfahrung ist. Im Abschnitt 1.1.2. wurde auf Kants Definition der analytischen Urteile als solche Urteile hingewiesen, bei denen "das Prädikat B [des Urteils im] Subjekt A [des Urteils] [...] (versteckter Weise) enthalten ist"⁵.

Solche Urteile finden unabhängig von der Erfahrung statt, stattdessen werden Begriffe analysiert. Die Begriffe, die in uns als bereits bekannt und damit als von der Erfahrung unabhängig vorliegen, bilden neben der Erfahrung also das Zweite, worauf sich Urteile stützen können.

Indem die analytischen apriorischen Urteile erfahrungsunabhängig sind, sind sie apriorische Urteile, indem sie "Zergliederungen" sind (von "Begriffe[n], die wir schon von Gegenständen haben"⁶), sind sie analytische Urteile.

Da wir, indem wir analytische Urteile fällen, Begriffe "aus einander setzen"⁷, uns also eben nicht

5 Kant, KdrV; A6

6 Kant, KdrV; A5

7 Kant, KdrV; A6

auf Erfahrung sondern auf die (uns bereits bekannten) Begriffe stützen, sind alle analytischen Urteile notwendigerweise apriorisch.

1.2.2. das synthetische aposteriorische Urteil

Im Abschnitt 1.1.2. wurde auf Kants Definition der synthetischen Urteile als solche Urteile hingewiesen, bei denen "B [...] ganz außer dem Begriffe A"⁸ liegt, bei denen das Urteilsprädikat im Urteilssubjekt also nicht enthalten ist. Es folgt nun hieraus, dass man bei diesen Urteilen

"außer dem Begriffe des Subjekts noch etwas anderes (X) haben müsse, worauf sich der Verstand stützt, um ein Prädikat, das in jenem Begriffe nicht liegt, doch als dazu gehörig zu erkennen.

Bei empirischen oder Erfahrungsurteilen hat es hiemit gar keine Schwierigkeit. Denn dieses X ist die vollständige Erfahrung von dem Gegenstande, den ich durch einen Begriff A denke, welcher nur einen Teil dieser Erfahrung ausmacht."⁹

Kant deutet an, dass es neben der Erfahrung noch etwas Anderes gibt, wodurch synthetische Urteile möglich werden. Dieses Andere bedingt das Apriori in den synthetischen apriorischen Urteilen. Diese sind in dieser Arbeit allerdings erst später von Interesse, zunächst soll die Erfahrung, als das "X", worauf sich die synthetischen Urteile stützen, interessieren. Während synthetische Urteile aber, wie sich aus dem Gesagten ergibt, eben nicht notwendigerweise aposteriorisch sind, ist andersherum eine notwendige Verbindung zu sehen:

Alle aposteriorischen Urteile sind notwendigerweise synthetische Urteile, denn indem ich die Erfahrung zur Grundlage mache, auf die ich mein Urteil stütze, benutze ich diese, um einem Subjekt ein Prädikat zuzuschreiben, das nicht durch bloße Begriffsanalyse im ersten entdeckt werden könnte, sondern ihm erst mit Blick auf die "vollständige Erfahrung von dem Gegenstande"¹⁰, die neben dem Gegenstand (dem Urteilssubjekt) selbst auch mit ihm verknüpfbare Prädikate enthält, (synthetisch) zugesprochen werden kann.

8 Kant, KdrV; A6

9 Kant, KdrV; A8

10 ebd.

1.2.3. das analytische aposteriorische Urteil

Da wie in Abschnitt 1.2.1. beschrieben alle analytischen Urteile notwendigerweise apriorisch, also nicht aposteriorisch sind (weiterhin, da wie im vorangegangenen Abschnitt (1.2.2.) beschrieben alle aposteriorischen Urteile notwendig synthetisch, also nicht analytisch sind), kann es keine analytischen aposteriorischen Urteile geben.

1.2.4. das synthetische apriorische Urteil

Während es analytische aposteriorische Urteile nicht geben kann, blieb bisher offen, dass synthetische Urteile nicht notwendig aposteriorische Urteile, und dass apriorische Urteile nicht notwendig analytische Urteile sein müssen. Was allerdings mit dem Begriff der synthetischen apriorischen Urteile, dieser dritten Art von Urteilen, gemeint ist, erschließt sich nicht so ohne Weiteres wie es bei den ersten beiden Urteilsarten der Fall war. Da die synthetischen apriorischen Urteile eine zentrale Rolle in der Kritik der reinen Vernunft spielen, soll die Arbeit im Folgenden dem Zweck dienen, diesen Begriff zu klären.

Das synthetische apriorische Urteil unterscheidet sich vom synthetisch aposteriorischen darin, dass es apriorisch und nicht aposteriorisch ist und vom analytisch apriorischen darin, dass es synthetisch und nicht analytisch ist. Mit jedem der beiden bisher bekannten Urteilsarten hat es je ein Prädikat gemeinsam und ist im jeweils anderen vom bisher bekannten unterschieden.

Diese Tatsache bietet es an, die synthetischen apriorischen Urteile von zwei Seiten, nämlich einerseits in Abgrenzung zu den analytischen apriorischen und andererseits in Abgrenzung zu den synthetischen aposteriorischen zu betrachten.

Die zweiseitige Annäherung an die synthetischen apriorischen Urteile soll unter Zuhilfenahme einer dritten Dichotomie geschehen. Diese dritte Dichotomie ist das begriffliche Gegensatzpaar 'allgemein - speziell'. Die Anregung dazu entstammt der folgenden Textstelle aus der Kritik der reinen Vernunft:

"Nothwendigkeit und Strenge Allgemeinheit sind [...] sichere Kennzeichen einer Erkenntniß a priori und gehören auch unzertrennlich zu einander."¹¹

11 Kant, KdrV; B4

(Die Begriffe gehören insofern "unzertrennlich zu einander" als sie, zumindest was ihre Verwendung als Prädikate des Urteilsbegriffs angeht, die selbe Extension haben, wenn sie auch nicht exakt das Selbe bedeuten, ihre Intension also verschieden ist. Jedem Urteil nämlich, dem Notwendigkeit zukommt, kommt auch strenge Allgemeinheit zu und andersherum. Auch deckt sich Kants Definition dessen, was unter strenger Allgemeinheit zu verstehen ist, mit derjenigen, die man üblicherweise für die Definition des Begriffs der Notwendigkeit halten würde: "ein Urtheil in strenger Allgemeinheit [...], d.i. so, daß gar keine Ausnahme als möglich verstattet wird"¹². Eine genauere Betrachtung der Zusammenhänge zwischen den Begriffen der Notwendigkeit und der strengen Allgemeinheit ist für diese Arbeit nicht vorgesehen.)

Es soll im Folgenden näher auf den Begriff der "Strenge[n] Allgemeinheit" als "Kennzeichen einer Erkenntniß a priori" eingegangen werden. Die zweiseitige Annäherung an das synthetische apriorische Urteil wird zeigen, dass mit strenger Allgemeinheit nicht nur ein "sichere[s] Kennzeichen" für Apriorität alleine sondern (in verschiedener Hinsicht) auch für Apriorität und Synthetizität gegeben ist.

12 Kant, KdrV; B4

Abschnitt 2: Die Dichotomie 'speziell - allgemein' und ihre Verwendung als zusätzliches Prädikat des Urteilsbegriffs zur Klärung des Begriffs der synthetischen apriorischen Urteile

2.1. Die dritte Dichotomie als 'gradueller' und der sich daraus ergebende Nutzen für ein eventuell besseres Verständnis der ersten beiden Dichotomien verdeutlicht in einer Analogie

Im Folgenden sollen zwei Arten von Dichotomien unterschieden werden. Statt des für diese Unterscheidung verhänglichen Begriffs der Dichotomie wird von nun an der Begriff des Gegensatzpaares gebraucht. Unterschieden werden das kontradiktorische und das graduelle Gegensatzpaar.

An dieser Stelle in angemessenem Rahmen nicht möglich, dafür aber an anderer Stelle (in einer anderen Arbeit) umso notwendiger, ist die genauere Betrachtung des Verhältnisses der Begriffe des graduellen und des kontradiktorischen Gegensatzpaares. Da die Begriffe für den Fortschritt in dieser Arbeit jedoch notwendig sind, gelte die folgende Definition als für diese Arbeit hinreichend: Sowohl das graduelle als auch das kontradiktorische Gegensatzpaar bestehen aus zwei Begriffen, die sich kontradiktorisch gegenüberstehen, wobei das graduelle Gegensatzpaar einen graduellen (schrittweisen) Übergang zwischen seinen beiden beinhalteten Begriffen zulässt, der das Verhältnis zwischen den Beiden beschreibt, was beim kontradiktorischen Gegensatzpaar nicht der Fall ist.

Beim graduellen Gegensatzpaar bezeichnen die beiden Begriffe gewissermaßen die beiden sich gegenüberliegenden Endpunkte einer Skala, die sich zwischen ihnen aufspaltet. Als diese Endpunkte sind die Begriffe kontradiktorisch ('maximal allgemein' ist das Gegenteil von 'maximal speziell'), innerhalb der Skala aber beschreiben sie das Verhältnis der beiden Extrempunkte näher ('relativ speziell' kann [gewissermaßen vom anderen Ende der Skala betrachtet] auch 'relativ allgemein' heißen). Hinsichtlich ihres Verhältnisses stehen sich die Begriffe des graduellen Gegensatzpaares relativ und die des kontradiktorischen Gegensatzpaares absolut gegenüber. Die Endpunkte der Skala zwischen den graduellen Gegensatzpaaren sind die Vergleichspunkte, die absoluten Bezugspunkte ihrer Relativität. Es gilt: 'Überhaupt nicht allgemein' heißt 'maximal speziell' und 'überhaupt nicht speziell' heißt 'maximal allgemein', 'spezieller' heißt 'weniger allgemein' und andersherum. Steigerbarkeit der Adjektive ist ein Hinweis auf ein graduelles Gegensatzpaar.

Analog zum folgenden Beispiel wird für diese Arbeit, da eine genauere Untersuchung der Begriffe 'graduell' und 'kontradiktorisch' und deren Verhältnis hier wie gesagt keinen Platz finden kann, angenommen, dass graduelle Gegensatzpaare Sachverhalte in irgend einer, an anderer Stelle näher zu untersuchenden Weise, genauer und anschaulicher bestimmen als es mit bloß kontradiktorischen Gegensatzpaaren möglich ist. So liegt ein genaueres Verständnis der kontradiktorischen Begriffe

'positive und negative Zahlen' als zwei Bereiche einer Skala zwischen deren (Quasi-)Endpunkten 'plus und minus Unendlich' dann vor, wenn auf den graduellen Übergang zwischen diesen Endpunkten durch die Ganzen Zahlen mit dem Wert 'Null' in deren Mitte hingewiesen wird.

Wie in den Beispielen bereits verdeutlicht, handelt es sich bei den Begriffen 'speziell - allgemein' um ein graduelles Gegensatzpaar. In den folgenden Abschnitten soll versucht werden, mithilfe dieses graduellen Gegensatzpaares als zusätzliches Prädikat des Urteilsbegriffs ein genaueres Verständnis der bisher bestimmten drei Arten von Urteilen (besonders der synthetischen apriorischen) zu ermöglichen.

Kants Formulierung "Strenge Allgemeinheit"¹³ wird im Folgenden durch den Begriff der 'maximalen Allgemeinheit' (wie oben bereits verwendet) ersetzt. Die beiden Begriffe sind gleichbedeutend, die zweite Formulierung fügt sich aber besser ins oben neu eingeführte Begriffsfeld.

2.2. Annäherung an die synthetischen apriorischen Urteile von zwei Seiten durch die graduelle Dichotomie 'speziell - allgemein'

Die beiden Seiten sind die synthetischen aposteriorischen Urteile einerseits und die analytischen apriorischen Urteile andererseits. Die synthetischen apriorischen Urteile sind in doppelter Hinsicht die maximal allgemeinen (mit Kant: streng allgemeinen) Urteile. Sowohl auf die synthetischen aposteriorischen Urteile als auch auf die analytischen apriorischen Urteile kann das Prädikat der Allgemeinheit angewendet werden, doch nur insofern sie relativ allgemein oder relativ speziell sind. Auf beiden Seiten ist zu beobachten, dass die Urteile als maximal allgemeine Urteile als synthetische apriorische Urteile zu bezeichnen sind. Der Begriff der Allgemeinheit ist dabei jeweils in verschiedener Weise zu verstehen. Hierauf wird in den noch folgenden Unterpunkten (2.2.1. und 2.2.2.) näher eingegangen.

Bei zunehmender Allgemeinheit (sowohl der analytischen apriorischen Urteile als auch der synthetischen aposteriorischen) lässt sich ein Wechsel denken, der zwischen 'ein bisschen weniger als maximal allgemein' und 'maximal allgemein' stattfindet. Wenn man damit keinen Widerspruch denken müsste, könnte man sagen, die maximal allgemeinen analytischen apriorischen Urteile sind synthetische apriorische Urteile. Gleiches gilt für die synthetischen aposteriorischen Urteile. Dass

13 Kant, KdrV; B4

die synthetischen apriorischen Urteile in doppelter Hinsicht maximal allgemeine Urteile sind, meint also, dass sie gleichzeitig maximal allgemeine analytische apriorische Urteile sind und maximal allgemeine synthetische aposteriorische Urteile.

Da Kant strenge Allgemeinheit als Kennzeichen des Apriorischen genannt hat, ist davon auszugehen, dass er in diesem Sinne auch die analytischen apriorischen Urteile als streng allgemeine Urteile bezeichnen würde. Dieses Verständnis des Begriffs der Allgemeinheit deckt sich mit dem des folgenden Abschnitts 2.2.1. Im darauf folgenden Abschnitt 2.2.2. wird der Begriff der Allgemeinheit in einer weiteren Bedeutung verwendet, für die der Gedankengang dieser Arbeit ebenfalls funktioniert, die Kant ursprünglich wahrscheinlich aber nicht angedacht hatte. Im ersten Sinn des Begriffs 'allgemein' ist der Wechsel von 'relativ allgemein' und 'synthetisch aposteriorisch' zu 'maximal allgemein und damit notwendig' und damit zu 'synthetisch apriorisch' zu sehen. In diesem Sinn ist maximale Allgemeinheit das Kennzeichen für Apriorität. Im zweiten Sinn des Begriffs 'allgemein' ist der Wechsel von 'relativ allgemein' und 'analytisch apriorisch' zu 'maximal allgemein' und damit zu 'synthetisch apriorisch' zu sehen. In diesem zweiten Sinn ist maximale Allgemeinheit das Kennzeichen für Synthetizität. Beim gedachten Wechsel von Analytizität zu Synthetizität ist mit Kant auch von einem Wechsel von einem bloßen "Erläuterungsurteil" zu einem "Erweiterungsurteil"¹⁴ zu sprechen.

In den nächsten beiden Abschnitten folgt schließlich eine genauere Betrachtung, inwiefern die synthetischen apriorischen Urteile in doppelter Hinsicht als maximal allgemeine Urteile bezeichnet werden können. Dies soll zu einem klareren Verständnis darüber führen, was die synthetischen apriorischen Urteile überhaupt sind.

2.2.1. Graduelle Annäherung von der Seite der synthetischen aposteriorischen Urteile

Ein synthetisches aposteriorisches Urteil vollzieht sich in der Weise, dass in der "vollständigen Erfahrung" eines Gegenstandes (des Urteilssubjekts) ein Prädikat gefunden wird, das in dieser "vollständigen Erfahrung" des Gegenstands mit enthalten ist. In der "vollständigen Erfahrung" des Gegenstands ist dieser als Urteilssubjekt also bereits mit Prädikaten verknüpft. Ein synthetisches aposteriorisches Urteil wird auf dieser Basis gefällt, indem aus der "vollständigen Erfahrung" der Gegenstand derselben als Urteilssubjekt und ein Prädikat daraus als Urteilsprädikat herausgezogen

¹⁴ vgl. Kant, KdrV; A7

und in einem Urteil miteinander verbunden werden.

Wie lässt sich nun auf diese Urteilsform das Prädikat der relativen Allgemeinheit anwenden? Da Urteilen ja nichts anderes als Prädizieren heißt, kann auch der Einfachheit halber statt nach dem allgemeinsten Urteil nach dem allgemeinsten Prädikat gefragt werden, sodass die Form des allgemeinsten Urteils später lautet: Alles ist in der Art der allgemeinsten Prädikate. Die Frage ist also, wie lässt sich das Prädikat der relativen Allgemeinheit auf den Prädikatsbegriff selbst anwenden?

Ein Prädikat ist dann allgemeiner als ein anderes, wenn es in mehr "vollständigen Erfahrungen" als Gegenstand auftaucht als ein anderes. An einem Beispiel: Das Prädikat 'ist sichtbar' ist (für Menschen mit Sehvermögen) in aller Regel allgemeiner als das Prädikat 'ist ein Baum'. Wenn man aus der Erfahrung alle sinnliche Wahrnehmung bis auf die des Sehens herauskürzt, ist das erste Prädikat sogar mit Notwendigkeit allgemeiner als das Zweite, es sei denn, alle sichtbaren Objekte auf der Welt wären ein Baum. Gibt es aber, wie in unserer Welt, nicht bloß einen Baum in der Welt, dann ist sehr vielen Erfahrungen das Prädikat 'ist sichtbar' gemeinsam, aber nur wenigen Erfahrungen das Prädikat 'ist ein Baum'. Es ist also davon zu sprechen, dass das Prädikat 'ist sichtbar' allgemeiner ist als das Prädikat 'ist ein Baum'.

Somit könnte man versuchen eine Skala aufzustellen, auf der alle möglichen Prädikate nach dem Grad ihrer Allgemeinheit angeordnet würden. Dies würde bei allen Gegenständen, die nur wenigen oder vielen, jedenfalls nicht allen oder keiner Erfahrung gemeinsam sind (die also relativ allgemein beziehungsweise relativ speziell sind), einige Probleme bereiten. Jedoch die Gegenstände, die keiner oder jeder Erfahrung gemeinsam sind (die beiden Endpunkte der Skala), sind eindeutig zu bestimmen (Die Gegenstände, die in überhaupt keiner Erfahrung enthalten sind, sind jedoch nur als die Negationen der Gegenstände, die aller Erfahrung gemeinsam sind, zu begreifen). Mit dem Begriff der allgemeinsten Gegenstände oder allgemeinsten Prädikate sind aber nicht diejenigen gemeint, die bei einem Menschen (dessen Summe aller Erfahrungen betrachtet wird) mehr oder weniger zufällig aller Erfahrung gemeinsam sind (etwa die Prädikate [schon in einem Urteil verbunden] 'ich atme', was jedem Menschen als solchem notwendigerweise ein aller Erfahrung gemeinsames Urteil ist), denn es ist immerhin eine Erfahrung denkbar, die das 'ich atme' nicht zum Gegenstand hätte. Darum spricht Kant hier von "wahre[r] oder strenge[r] [Allgemeinheit]", die der Verstand als Prädikat des Erfahrungsmachens selbst einsehen kann in Abgrenzung zur bloß "[durch Induktion] angenommene[n] und comparative[n]"¹⁵ Allgemeinheit, über die ein bloßes

15 Kant, KdrV; B3

Erfahrungsurteil niemals hinausgehen kann. Strenge (maximale) Allgemeinheit geht mit Notwendigkeit einher und ist daher eine Eigenschaft (synthetischer) apriorischer Urteile. Welcher Art aber sind solche Gegenstände der Erfahrung, denen strenge Allgemeinheit und Notwendigkeit zukommt? - Solcher Art, dass ohne sie das Erfahrungsmachen selbst nicht möglich wäre. Alles aber, ohne das Erfahrung nicht möglich wäre, ist notwendigerweise Gegenstand jeder Erfahrung und damit auch mit absoluter Sicherheit (maximal) allgemeiner Erfahrungsgegenstand. Synthetische apriorische Urteile sind keine Erfahrungsurteile (denn ihre Quelle liegt nicht in der Erfahrung alleine), sehr wohl aber Urteile über Erfahrung! Sie sind insofern Urteile über alle Erfahrung, als sie Urteile über das notwendigerweise aller Erfahrung Gemeinsame sind. Mit dem Wechsel von relativer zu maximaler Allgemeinheit eines synthetischen Urteils geht der Wechsel von Aposteriorität zu Apriorität, der Wechsel von einem Erfahrungsurteil zu einem Urteil über die Bedingungen des Erfahrungsmachens selbst einher (Den Begriff der 'Bedingung der Möglichkeit von Erfahrung', den Kant hier verwendet, gilt es an anderer Stelle zu klären).

2.2.2. Graduelle Annäherung von der Seite der analytischen apriorischen Urteile

Wie die synthetischen aposteriorischen Urteile auch, können die analytischen apriorischen Urteile als relativ allgemeine (beziehungsweise relativ spezielle) Urteile bezeichnet werden. Die Bedeutung des Prädikats der Allgemeinheit unterscheidet sich, wenn auch nicht sehr stark, von der Bedeutung, die ihm im Kapitel 2.2.1. zukam. Während er sich im vorangegangenen Kapitel auf die Erfahrung bezogen hat, bezieht er sich jetzt auf Begriffe. Ein Begriff ist dann maximal allgemein, wenn er in jedem denkbaren Begriff (versteckterweise) mitgedacht wird. Ein Begriff ist dann allgemeiner als ein anderer, wenn er, würde man alle denkbaren Begriffe in ihre Bestandteile zerlegen, unter diesen Bestandteilen öfter auftaucht als ein anderer. Analytische apriorische Urteile sind solche Urteile, in denen Begriffe in ihre Bestandteile zerlegt werden. Jeder Bestandteil eines Begriffs ist aber mit Notwendigkeit allgemeiner als der Begriff selbst, aus dem dieser herausgezogen wurde. Denn in jedem weiteren Begriff, in dem der erste Begriff als sein Bestandteil nach der Analyse zum Vorschein kommt, sind wiederum dessen Bestandteile ebenfalls vorhanden. Es ist also davon auszugehen, dass jede fortgeführte Begriffsanalyse letztlich auf die allgemeinsten, die maximal allgemeinen Bestandteile aller Begriffe führt. Jede Begründungskette durch Begriffsanalyse führt letztlich auf die selben allgemeinsten zugrundeliegenden Begriffe und damit auf die allgemeinsten Urteile, die die Letztbegründungsurteile sind. Da diese nach konsequent fortgeführter Analyse in

jedem denkbaren Begriff vorzufinden sind, ist davon zu sprechen, dass sie in jedem Begriff in versteckter Weise schon mitgedacht sind. Dass nach einer endlichen Anzahl von Begründungsschritten aber ein Ende in der Kette erreicht werden muss, steht außer Frage, da die Urteile mit dem Fortschritt der Analyse ja immer allgemeiner werden bis die Analyse am allgemeinsten Urteil zu ihrem Ende gekommen ist. Das allgemeinste Urteil aber kann selbst kein analytisches mehr sein, da es ja die allgemeinsten Begriffe beinhaltet, die gerade darum die allgemeinsten Begriffe sind, weil sie nicht mehr weiter analysierbar sind. Da aber die letzten, allgemeinsten Bestandteile der Begriffe doch zu Urteilen (den Letztbegründungssätzen) verbindbar sind, kann es sich bei diesen nur um synthetische Urteile handeln. Mit dem Wechsel von relativer zu maximaler Allgemeinheit eines apriorischen Urteils geht also der Wechsel von Analytizität zu Synthetizität, der Wechsel von einem Erläuterungsurteil zu einem Erweiterungsurteil einher. In dieser zweiten Hinsicht sind die synthetischen apriorischen Urteile als die maximal allgemeinen Urteile zu bezeichnen.

Resümee

Im Unterschied zu aposteriorischen synthetischen Urteilen, die verschieden allgemeine Erfahrungsurteile sind, sind apriorische synthetische Urteile maximal allgemeine und damit notwendige Urteile über die Möglichkeit des Erfahrungsmachens überhaupt. Im Unterschied zu analytischen apriorischen Urteilen, die verschieden allgemeine Erläuterungsurteile sind, sind synthetische apriorische Urteile als die maximal allgemeinen und notwendigen Urteile Erweiterungsurteile. Synthetische apriorische Urteile können also mit anderen Prädikaten als (in doppelter Hinsicht) maximal allgemeine notwendige Erweiterungsurteile über die Bedingungen des Erfahrungsmachens selbst bezeichnet werden.

Da durch das Prädikat der relativen Allgemeinheit eine Annäherung an die synthetischen apriorischen Urteile von zwei Seiten möglich ist (von der Seite der analytischen apriorischen und von der Seite der synthetischen aposteriorischen Urteile), wobei die eine Seite den Bereich der Erfahrung und die andere Seite den Bereich der Begriffe bedeutet, kann man sagen, dass die synthetischen apriorischen Urteile gewissermaßen die Grenze zwischen den Begriffen und der Erfahrung, in anderen Worten die Grenze zwischen der Sprache und der Welt, markieren.

Jeder analytische Letztbegründungsversuch bleibt also nach konsequenter Durchführung nicht losgelöst von der Welt eine Spielerei innerhalb der Sprache, sondern findet an seinem Ende (in den synthetischen apriorischen Urteilen) den Verweis der Sprache selbst auf die Welt. Von der anderen Seite betrachtet bilden die allgemeinsten Erfahrungsgegenstände die grundlegendsten Bestandteile all unseres begrifflichen Verständnisses, also der Sprache überhaupt. Wer sich also mit Urteilen und Begriffen, aus denen die Sprache im Wesentlichen besteht, beschäftigen will, tut gut daran, zunächst ein Auge auf den Begriff der synthetischen apriorischen Urteile zu werfen.

Literatur

Kant, Immanuel: Kritik der reinen Vernunft, Königsberg 1798